



Friedhofverordnung

der Politischen Gemeinde Uetikon am See

vom 13. Dezember 1999

Grundlagen

Art. 1 **Gesetzliche Grundlagen**

Die Gemeindeversammlung Uetikon am See erlässt aufgrund von § 4 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen sowie Art. 13 der Gemeindeordnung folgende ergänzende Bestimmungen.

Zuständigkeiten

Art. 2 Organe/Funktionäre

Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie für den Erlass von ergänzenden Bestimmungen über die Grabmäler, die Grabbepflanzung sowie über die Kostentragung ist der Gemeinderat.

Der Gemeinderat bezeichnet die für die Friedhofanlagen und für das Bestattungswesen zuständigen Personen.

Der Gemeinderat bestimmt einen Friedhofgärtner oder eine Friedhofgärtnerin und regelt dessen oder deren Aufgaben vertraglich.

Der Gemeinderat kann Verträge mit Bestattungsinstitutionen abschliessen.

Abdankungen und Bestattungen

Art. 3 **Transport und Aufbahrung**

Die Überführung von Verstorbenen erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragte Spezialfirma. Zugang zu Aufbahrungsräumen vermittelt das Zivilstandsamt. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

Art. 4 **Bestattung**

Bestattungen werden in Absprache mit den Angehörigen vom Zivilstandsamt festgesetzt.

Art. 5 Abdankung

Die Abdankungen finden in der Regel in der Kirche oder auf dem Friedhof statt und werden von den Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt und dem Zivilstandsamt vereinbart.

Art. 6 Bekanntmachung

Die Angehörigen werden darauf hingewiesen, dass auf die amtliche Bestattungsanzeige verzichtet werden kann.

Friedhof / Grabarten, Grabpflege

Art. 7 Zweckbestimmung des Friedhofs

Der Friedhof dient der Bestattung von verstorbenen Gemeindeeinwohnern.

Über die ausnahmsweise Bestattung auswärtiger Personen entscheidet auf Gesuch hin die für das Bestattungswesen zuständige Person.

Art. 8 Beisetzungsordnung

In den Grabfeldern wird der Sarg oder die Urne nach der zeitlichen Reihenfolge der Bestattungen beigesetzt. In einem Reihengrab darf nicht mehr als ein Sarg beigesetzt werden.

Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehende Urnen-, Familienoder Reihengräber beigesetzt werden.

Art. 9 Grabarten

Der Friedhof umfasst folgende Grabarten:

- Kindergräber für Kinder unter 12 Jahren
- Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren
- Urnengräber
- Familiengräber
- Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen

Art. 10 Grabnummern und Namensschilder

Jedes Grab erhält sofort nach seiner Eindeckung eine Grabnummer, ferner bis zur Setzung des Steines ein Namensschild mit Geburts- und Todesjahr der/des Verstorbenen.

Art. 11 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten richten sich nach übergeordnetem Recht. Sie betragen für alle Gräber jedoch mindestens 20 Jahre. Werden in bestehenden Gräbern nachträglich Urnen beigesetzt, ist für die Bemessung der Ruhezeit der Zeitpunkt der Beisetzung der ersten Urne massgebend.

Art. 12 Grabräumung

Nach Ablauf der Ruhezeit ordnet die für das Bestattungswesen zuständige Person die Räumung ganzer Abteilungen oder einzelner Grabfelder an. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan und im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Den Hinterbliebenen wird genügend Zeit für die Entfernung der Grabmäler und Pflanzen gelassen. Nach Ablauf der Frist verfügt die Gemeinde über zurückgelassenes Material.

Art. 13 Ausgrabungen, Urnenverlegungen

Im Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und anderorts bestattet oder kremiert werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe sie erfordern. Anordnungen von Strafuntersuchungen hleihen vorhehalten

Urnenverlegungen unterliegen der Bewilligung der für das Bestattungswesen zuständigen Person. Die entstehenden Kosten sind vom Gesuchsteller zu tragen.

Art. 14 Ruhe und Ordnung

Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Der Gemeinderat kann die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen treffen.

Art. 15 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich geöffnet. Die für die Friedhofanlage zuständige Person kann die Öffnungszeiten aus besonderen Gründen einschränken.

Art. 16 Grabmäler und Bepflanzung

Die Grabmäler sowie die Bepflanzungen der Grabstätten sollen sich harmonisch der Umgebung anpassen und die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören. Der Gemeinderat erlässt dazu nähere Vorschriften.

Kosten

Art. 17 Leistungen der Gemeinde

Der Gemeinderat legt, im Rahmen des übergeordneten Rechts, die Leistungen der Gemeinde bei der Bestattung einer in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Person fest. Für die Bestattung einer nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesenen verstorbenen Person werden den Angehörigen sämtliche Bestattungskosten sowie eine einmalige Grabplatzgebühr in Rechnung gestellt. Der Gemeinderat legt die Höhe der Grabplatzgebühren fest.

Schlussbestimmungen

Art. 18 Beschwerden, Rekurse

Beschwerden über das Bestattungswesen oder die Friedhofanlagen sind an den Gemeinderat zu richten.

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Rekurs beim Bezirksrat Meilen erhoben werden.

Art. 19 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung und ergänzender Erlasse können mit Busse geahndet und allenfalls gerichtlich verfolgt werden.

Inkraftsetzung Art. 20

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 23. September 1977. Sie wird mit der Rechtskraft des zustimmenden Gemeindeversammlungsbeschlusses gültig.

Von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 1999 erlassen.

